

Vermittlungsstelle im Projekt ist das Freiwilligenzentrum der Caritas,



CariThek  
Obere Königstraße 4a  
96052 Bamberg

1. Der Schüler/die Schülerin erklärt sich im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Schuljahres für das jeweilige Schuljahr verbindlich bereit, regelmäßig in einer von ihm/ihr freiwillig gewählten Einsatzstelle Dienst zu tun.

Er/sie übernimmt bei seinem/ihrer Einsatz Aufgaben im sozialen, kulturellen, sportlichen oder im ökologischen Bereich.

2. Die Arbeitszeit beträgt in der Regel am Nachmittag wöchentlich zwei Stunden. Der Dienst kann aber auch blockweise an den Wochenenden geleistet werden z.B. Öffentlichkeitsaktionen, Sportverein, Übungen der FFW, etc. In den Schulferien entfällt der Dienst, außer in bestimmten Bereichen oder nach individueller Vereinbarung, z.B. Tierheim, Besuchsdienste, FFW, o.ä. Hier muss jedoch seitens der Einsatzstellen weitgehend auf den Erholungswert der Ferien Rücksicht genommen werden. Im Ganzen sollen im Projektzeitraum mindestens 80 Stunden ehrenamtliches Engagement erbracht werden.

Damit erhält der Schüler/die Schülerin Anspruch auf ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen, das von der Vermittlungsstelle ausgestellt wird, und das für die berufliche oder schulische Weiterbildung genutzt werden kann.

3. Die Aufgabe der Einsatzstelle ist es:

- den Schüler/die Schülerin einzuarbeiten und alle für die Betreuung relevanten Informationen weiterzugeben. Zur Begleitung des Schülers/der Schülerin muss von der Einsatzstelle ein Betreuer benannt sein. Eine kostenpflichtige Mitgliedschaft darf nicht Voraussetzung für die Aufnahme der freiwilligen Tätigkeit sein. Der Schüler/die Schülerin entscheidet ggf. freiwillig selbst oder in Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten über die Mitgliedschaft. Im Falle einer Besuchstätigkeit ist ein gegenseitiges Kennen lernen von Schüler/Schülerin und einer evtl. zu betreuenden Person vor der Übernahme der Tätigkeit Voraussetzung für das Zustandekommen der Zusammenarbeit.
- den Schüler/die Schülerin am Ende des Schuljahres entsprechend seiner/ihrer freiwilligen Leistungen im vereinbarten Tätigkeitsbereich zu bewerten. Diese Bewertung findet Eingang in das Zeugnis, dass der Schüler/die Schülerin für seine geleistete Arbeit erhält.

4. Dem Schüler/der Schülerin dürfen keine Arbeiten aufgetragen werden, die über seine/ihre Kompetenz hinausgehenden, bzw. gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen – dazu gehört, dass die Teilnehmer/innen im FSSJ keine Tätigkeiten übernehmen dürfen, die mit Ausscheidungen zu tun haben, bzw. dass sie sich von Ausscheidungen von Kindern fern halten müssen - es gelten die Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zu Arbeitsmedizinischer Vorsorge, Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz (eine med. Untersuchung i.S. der ArbmedVV von 2009 ist daher nicht notwendig!). Des Weiteren dürfen keine Arbeiten vergeben werden, die durch eine hauptamtliche Kraft erbracht werden müssten (z.B. Reinigungskraft).

5. Der Dienst ist freiwillig und wird nicht vergütet. Das FSSJ baut auf die Eigenverantwortung der Teilnehmer/innen und ist daher kein Pflichtpraktikum!

6. Bei Verhinderung (z.B. Krankheit) benachrichtigt der Schüler/die Schülerin sofort die Einsatzstelle.

7. Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich, *absolute Verschwiegenheit* (über die Lebenssituation/Privatsphäre/Namen) gegenüber Dritten zu wahren.

8. Der Schüler/die Schülerin respektiert die Wünsche der Einsatzstelle und der zu betreuenden Person und spricht eigene Ideen und Pläne mit diesen ab.

9. Bei evtl. Not- oder Unfällen benachrichtigt der Schüler/die Schülerin sofort seinen/ihren benannten Betreuer in der Einsatzstelle bzw. Arzt, Rettungsdienst etc.

10. Versicherungsrechtliche Fragen bezüglich Unfall- und Haftpflichtversicherung stimmen der Schüler/die Schülerin und Einsatzstellen bzw. Schulen ab.

In der Regel ist der Schüler/die Schülerin im Rahmen der vereinbarten freiwilligen Tätigkeit wie jeder ehrenamtliche Mitarbeiter über den Träger der Einsatzstelle versichert. Für den Versicherungsschutz trägt die Einsatzstelle Rechnung.

Im Falle von grober Fahrlässigkeit greift ggf. die private Haftpflichtversicherung (der Eltern).

11. Die Vermittlungsstelle, das Freiwilligenzentrum CariThek, übernimmt keine Haftung für durch den Schüler/die Schülerin verursachte Schäden.

12. Bei auftretenden Schwierigkeiten zwischen Einsatzstelle und Schüler/Schülerin kann die CariThek zur Vermittlung in Anspruch genommen werden. Für beide Seiten ist das Freiwilligenzentrum CariThek Ansprechpartner.